

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997

(Kontrollgebührentarif 2008 – KGT 2008)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2007, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und des Saatgutgesetzes 1997** werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Werden die Gebühren auf Aufforderung nicht entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die bei Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999 anfallen, sind bei der Antragseinbringung zu entrichten.

(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 59,91 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

(4) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes verrechnet.

(5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 3 Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2006.



Anlage

Code-Nr.		Gebühr €
1	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)	
12010	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	97,95
12011	Kosten für das Kontrollverfahren	217,67
12012	Kosten für die Beschlagnahme	97,95
12013	Kosten für Gutachten der Überprüfung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	326,51
12014	Kosten für Gutachten der Überprüfung der Anforderungen für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	326,51
2	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)	
12020	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	48,98
12021	Kosten für das Kontrollverfahren (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	108,84
3	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999	
12030	Kosten für die Prüfung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	544,17
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	76,19
12033	Kosten für Nachschau und Probenahme, einschließlich Reiseaufwand	65,30
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	65,30
12035	Kosten für die Bearbeitung einer Registrierung und Eintragung in das amtliche Verzeichnis gemäß Futtermittelverordnung idgF (inklusive erste Jahresgebühr); je nach Aufwand, jedoch mindestens	43,39
12036	Jahresgebühr für die Registrierung und Überwachung gem. Futtermittelverordnung idgF für zugelassene und registrierte Futtermittelbetriebe, je nach Aufwand, jedoch mindestens	43,39

